

## X.

### Verzeichniss der Veränderungen im Personalstande des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen.

Von 1. October bis 31. December 1851.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung von 8. October d. J. über Antrag des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen dem bei der Ennsthaler Forstregulirungs-Commission mit entsprechendem Erfolge verwendeten Forstmeister zu Ried in Tirol, Joseph von Gerstenbrandt, den Titel und Charakter eines k. k. Forstrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung von 27. November l. J. dem jubilirten Cassier der k. k. Berg-Salinen und Forstdirection in Wieliczka, August Rohan, taxfrei den Titel eines k. k. Bergrathes zu verleihen geruht.

---

## XI.

### Erlässe des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen im Jahre 1851.

Erlass vom 20. März 1851 an die provisorischen Berghauptmannschaften zu Steier, Leoben, Klagenfurt, Hall, Joachimsthal, Mies, Příbram, Kuttenberg und Brünn, dann die Berggerichte zu Wieliczka, Sambor und Kolomea, womit die unterm 25. October 1837 erlassene Verfügung über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen im Falle der versäumten Angabe der Grubenfeldmaasslagerung aufgehoben wird.

Um die bisher wahrgenommenen Unzuthunlichkeiten zu beseitigen, welche die unterm 25. October 1837<sup>1)</sup> erlassene Verfügung über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen mit sich führt, findet das Ministerium für Landescultur und Bergwesen diese Vorschrift, wornach bei der versäumten Angabe der Lagerung der Feldmassen Strafbeträge von fünf und zehn Gulden festgesetzt und die Muthung erst dann von Amtswegen gelöscht wurde, wenn der säumige Muther selbst nach Umlauf von vier Wochen nach der Zustellung des zweiten Strafdecretes den gerichtlichen Auftrag unbeachtet liess, ausser Wirksamkeit zu setzen und die Berglehens-Behörden anzuweisen, sich genau nach der Vorschrift des Patentes vom 21. Juli 1819<sup>2)</sup> zu benehmen, wobei der Berglehens-Behörde die Ertheilung einer weiteren Massenlagerungsfrist unbenommen bleibt, falls die von den Parteien vorgebrachten standhaften Gründe und die bezeichneten Hindernisse, die genau zu erweisen sind, ein weiteres Zugeständniss bezüglich der Fristverlängerung rechtfertigen.

Wenn jedoch von Seite des Muthers innerhalb der gewährten Frist weder die Angabe der Massenlagerung erfolgt, noch um eine Fristverlängerung ein-

---

<sup>1)</sup> In der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Band 65, Seite 497.

<sup>2)</sup> Ebenda, Band 47, Seite 287.

geschritten wird, so ist die Muthung ohne Weiteres von Amtswegen zu löschen, der Muth der hievon zu verständigen und kann dieselbe über späteres Einschreiten des Muthers nur als eine neue Muthung behandelt und der Muthschein darüber ausgefertigt werden.

Hiernach sind sämtliche Unterbehörden und Gewerke zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem zu verständigen, dass diese Vorschrift vom 1. Juni angefangen in die Wirksamkeit zu treten hat. Thinnfeld m. p.

(Allg. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, St. XX, Nr. 73, S. 243.)

Erlass vom 28. März 1851 an die provisorischen Berghauptmannschaften zu Mies, Příbram, Joachimsthal, Kuttenberg, Brünn, Leoben, Steier, Hall, dann die Berggerichte Wieliczka, Kolomea, Sambor, Schemnitz, Schmöllnitz, Nagyhánya, Oravicza, an die Berggerichts-Substitution in Radoboy, an das Oberberggerichts-Collegium in Hermannstadt, in Betreff der Behandlung der Gesuche um Ausfolgung der sogenannten Sprengpulver-Certificate für den Bergbaubetrieb und ihre Stämpelpflichtigkeit.

Um in Absicht auf die Behandlung der Gesuche der Gewerke wegen Ausfolgung der sogenannten Sprengpulver-Certificate für den Bergbaubetrieb, so wie in Betreff der Stämpelpflichtigkeit dieser Gesuche, bei den unterstehenden Berglehens-Behörden ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, findet man im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium anzuordnen, dass in Zukunft die zum Bezuge von Sprengpulver zu limitirten Preisen den Gewerke auszustellenden Certificate von den hierzu berufenen Berglehens-Behörden nur über jedesmaliges schriftliches oder protokollarisches, jedenfalls aber nach den bestehenden Stempel-Vorschriften mit einem 15 Kreuzer-Stempel versehenes Ansuchen ausgestellt werden dürfen. Die Certificate selbst aber sind als ämtliche Ausfertigungen über eine Verfügung, um die Kraft der Amtsgewalt der Behörde angesucht wird, gebührenfrei.

Thinnfeld m. p.

(Allg. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, St. XXI, Nr. 78, S. 248.)

Erlass vom 10. April 1851, womit die Umgestaltung des k. k. nieder-ungar. Oberstkammergrafen-Amtes zu Schemnitz in eine k. k. nieder-ungar. Berg-, Forst- und Güter-Direction und die Auflösung der Neusohler k. k. Cameral-Verwaltung bekannt gemacht wird.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. März I. J. die Auflösung der k. k. Kammer-Verwaltung zu Neusohl, die unmittelbare Unterordnung der k. k. Montanbehörden des Neusohler Bergbezirkes unter das k. k. nieder-ungar. Oberst-Kammergrafen-Amt zu Schemnitz und die Aenderung des Letzteren in den einer k. k. nieder-ungar. Berg-, Forst- und Güter-Direction Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Demzufolge erhält auch die bisherige k. k. Neusohler Berg-Cameralcasse in Berücksichtigung der verwaltenden Zweige ihrer künftigen Geschäftsführung den Titel einer k. k. Factorie- und Forstcasse und das Neusohler k. k. Hofrichter- und Zeugschaffer-Amt den Titel einer k. k. Bergwesens-Factorie, an welche Letztere alle Anfragen und Bestellungen des Bergwerks-Producten-Verschleisses, welche bisher in der Kammer-Verwaltung geleitet wurden, zu richten sein werden.

Diese Verfügungen treten am 1. Mai l. J. in Wirksamkeit.

Thinnfeld m. p.

(Allg. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, St. XXXI, Nr. 99, S. 356.)

Erlaß vom 5. September 1851, wodurch die Verordnung vom 24. Februar 1850 wegen der künftigen Evidenzhaltung der Bergbücher und Berglehens-Vormerkungen (Reichsgesetzblatt für 1850, St. XXVI, Nr. 73) auf das Kronland Siebenbürgen ausgedehnt wird.

Die Verordnung der Ministerien für Justiz und für Landescultur und Bergwesen von 24. Februar 1850, über die künftige Evidenzhaltung der Bergbücher und Berglehens-Vormerkungen (Reichsgesetzblatt für 1850, St. XXVI, Nr. 73) hat für das Kronland Siebenbürgen von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der nach der Verordnung von 17. Juni 1851 (Reichsgesetzblatt für 1851, St. XLIII, Nr. 156) bestimmten Berggerichte und der zu bestellenden Berglehens-Behörden in Anwendung zu treten, wobei es sich von selbst versteht, dass jene Amtshandlungen, welche darin dem in jedem Kronlande bestimmten berggerichtlichen Senate desjenigen Landesgerichtes zugewiesen sind, in dessen Berggerichtssprengel sich die neue Berechtigung befindet, in Siebenbürgen demjenigen Berggerichte zustehen, in dessen nach der Verordnung von 17. Juni 1851 bestimmten Sprengel dieser Fall eintritt.

C. Krauss m. p. Thinnfeld m. p.

(Allg. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, St. LVIII, Nr. 209, S. 586.)

Verordnung vom 11. October 1851, wirksam für alle Kronländer, womit den in praktischer Montan-Verwendung befindlichen Individuen gestattet wird an den k. k. Montan-Lehranstalten sich einer Privatprüfung zu unterziehen.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, dass Individuen, welche sich dem praktischen Montandienste gewidmet, ohne sich die wissenschaftlich-technische Vorbildung hiezu an einer Montan-Lehranstalt eigen gemacht zu haben, gestützt auf die durch eigenes Studium und durch die Praxis erworbenen Kenntnisse, zur Beglaubigung der letzteren, sich aus einem oder dem anderen Gegenstande einer Prüfung an einer Montan-Lehranstalt zu unterziehen wünschen, finde ich mich, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Cultus und Unterrichts bestimmt, die Ablegung solcher Prüfungen gegen den Erlag einer Taxe von 10 fl. (Zehn Gulden) Conv. Münze und unter der Bedingung ausnahmsweise zu gestatten, dass der zu Prüfende sich sowohl über die erlangten unumgänglich nöthigen Vorbereitungswissenschaften, als über längere praktische Verwendung oder Dienstleistung bei einem Berg- oder Hüttenamte durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen habe.

Die unumgänglich nöthigen Vorbereitungswissenschaften, ohne deren Kenntniss ein gründliches Studium der Montanwissenschaften nicht denkbar ist, sind: für Bergbaukunde, Bergmaschinenlehre und Markscheidekunst die Mathematik, nämlich mindestens die Algebra und Geometrie; für die Probir- und Hüttenkunde aber die Chemie, mindestens die allgemeine Chemie.

Die Gesuche um Bewilligung zur Ablegung solcher Prüfungen sind bei der betreffenden Montan-Lehranstalts-Direction einzubringen. Die Directionen dieser Lehranstalten sind ermächtigt, derlei Eingaben im Sinne der vorliegenden Bestimmungen zu erledigen und Prüfungszeugnisse auszustellen.

Die fraglichen Prüfungen sind nach den bestehenden allgemeinen Prüfungsvorschriften jedoch in Verbindung mit angemessenen schriftlichen Ausarbeitungen vorzunehmen.

Thinnfeld m. p.

(Allg. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, St. LXV, Nr. 234, S. 619.)